

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 25. März 2021	Nr. 56
------	----------------------------	--------

## Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 24. Februar 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. März 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), beide zuletzt geändert am 27. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 529), werden wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 9 AT BPO wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Satz 5 wird hinter „30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt,“ die Ergänzung eingefügt: „und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. März 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. März 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

2. § 10 Absatz 9 AT MPO wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Satz 5 wird hinter „30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt,“ die Ergänzung eingefügt: „und bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. März 2021 oder in diesem Zeitraum beginnt“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum

vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. März 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

3. § 13 Absatz 2 AT BPO und AT MPO wird wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt:

„Abweichend von der Regelung in Satz 2 muss die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 bis zum 15. Juli 2021 erfolgen.“

4. In § 13 Absatz 4 AT BPO und AT MPO wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Abmelden von einer Prüfung des Sommersemesters 2021 ist abweichend zur Regelung in Satz 1 ohne Angabe von Gründen bis zum 15. Juli 2021 möglich.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen